

DWA-Stellungnahme

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Referentenentwurf vom 11.07.2023

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) ist als technisch-wissenschaftlicher Fachverband in den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz aktiv. In mehreren DWA-Fachgremien werden die Aspekte der Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm detailliert betrachtet und Technische Regelwerke für diesen Bereich erarbeitet (DWA-M 379, DWA-M-386, DWA-M 387).

Die DWA nimmt hiermit zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BlmSchV vom 11.07.2023 Stellung. Die Änderungsverordnung dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken zur Abfallverbrennung (BVT Waste Incineration, WI) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55).

Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht führt das BMUV mit dem vorgelegten Entwurf erst kurz vor Ablauf der 4-Jahresfrist durch, in der die BVT-Regelungen umgesetzt sein müssen. Den Anlagenbetreibern, die für die Realisierung von Maßnahmen auf den konkreten nationalen Verordnungstext angewiesen sind, verbleibt somit nur eine äußerst kurze Frist, um neuen Anforderungen gerecht zu werden. Die DWA fordert vor diesem Hintergrund eine stringente 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen. Die Festsetzung von Grenzwerten sollte sich im Rahmen dieses Rechtsetzungsverfahrens an den oberen Werten der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen orientieren. Über die BVT-Schlussfolgerungen hinausgehende Regelungen sollten entweder in einem nachgelagerten Verfahren vorgenommen werden oder es sind praxistaugliche Übergangsfristen vorzusehen. Insbesondere sollten zusätzliche Forderungen vermieden werden, die einen erhöhten, nicht in den BVT geforderten bürokratischen oder betrieblichen Aufwand erzeugen.

Aufgrund der kurzen Frist für Stellungnahmen nimmt die DWA im Einzelnen nur zu wenigen, für den Bereich der thermischen Klärschlammbehandlung besonders relevanten Regelungen Stellung. Im Übrigen unterstützt die DWA die fachlichen Positionen wie sie in der Stellungnahme des VKU ausgeführt sind.

1) Radioaktivitätsmessungen

zu § 3 Anforderungen an die Anlieferung, die Annahme und die Zwischenlagerung der Einsatzstoffe, Abs. (1)

§3 Absatz 1 sieht vor, dass für die Anlieferung eine Radioaktivitätserkennung zu installieren ist.

Der Entwurfstext definiert folgende Ausnahme:

„Satz 2 gilt nicht für Abfallverbrennungsanlagen, in denen ausschließlich Klärschlamm verbrannt wird oder für Abfallverbrennungsanlagen, in denen wiederkehrend anfallende Abfälle bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrannt werden“.

Die Formulierung „*Abfallverbrennungsanlagen, in denen ausschließlich Klärschlamm verbrannt wird*“, wird im Vollzug zu Unsicherheiten führen, da viele Klärschlammverbrennungsanlagen –meist in geringen Mengen- auch andere Stoffe mitbehandeln (z.B. Rechengut oder Klärschlämme aus industrieller Abwasserbehandlung), bei denen wiederum strittig sein kann, ob diese der Definition „Klärschlamm“ unterfallen oder nicht.

Um hier Klarheit zu schaffen, schlagen wir vor, die Ausnahme auf Klärschlammverbrennungsanlagen gemäß AbfKlärV zu beziehen und wie folgt zu formulieren:

„Satz 2 gilt nicht für Klärschlammverbrennungsanlagen im Sinne der AbfKlärV (2017) oder für Abfallverbrennungsanlagen, in denen wiederkehrend anfallende Abfälle bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrannt werden“.

Im Übrigen unterliegt diese Anforderung nicht der 4-Jahresfrist zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und sollte daher dringend mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung versehen werden, da der Einbau entsprechender Messgeräte bis zum 4. Dezember 2023 in der Praxis nicht umsetzbar ist.

2) Einführung Umweltmanagementsystem

zu § 4 Errichtung und Beschaffenheit der Anlagen

In §4 Absatz 1 wird vorgeschrieben, „*zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ein Umweltmanagementsystem nach Anlage 6 unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3460 Blatt 1 Ausgabe Februar 2014 anzuwenden.*“

Die Einführung eines Umweltmanagementsystems bedarf eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs, so dass diese Anforderung mit einer angemessenen Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung verbunden werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Zuge der für 2024 erwarteten Änderung der IED-Richtlinie sich die Anforderungen an Umweltmanagementsysteme nochmals verändern können.

3) Tagesmittelwert für Stickoxide

zu § 8 Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen

§8 Absatz 1, Ziffer 1.f) fordert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid die Einhaltung eines Tagesmittelwertes von 120 mg/m³ für neue Anlagen. Für Bestandsanlagen werden 150 mg/m³ gefordert.

Nach unserer Einschätzung muss hierzu bei vielen Klärschlammverbrennungsanlagen die Abgasbehandlung mit einer SNCR oder SCR-Stufe ausgerüstet werden, was anlagentechnisch nicht immer umsetzbar ist. In den BVT wird daher als Ausnahmeregelung ein Grenzwert von 180 mg/Nm³ eingeräumt, sofern die SCR-Technik nicht anwendbar ist.

Diese Ausnahmemöglichkeit ist im Zuge einer 1:1-Umsetzung auch in die nationale Regelung zu übernehmen. §8 Absatz 1, Ziffer f) sollte daher um folgenden 2. Satz ergänzt werden.

„Der Emissionsgrenzwert beträgt 180 mg/Nm³, sofern SCR nicht anwendbar ist.“

Diese Ausnahme ist insbesondere für kleinere Anlagen bis 50 MW erforderlich, deren bisherige Ausnahmeregelung gestrichen werden soll (siehe Punkt 6).

4) Tagesmittelwert für Quecksilber

zu § 8 Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen

§ 8 Absatz 1, Ziffer 1.g) legt den Tagesmittelwert für Quecksilber auf 0,01 mg/m³ fest (bisher 0,03 mg/m³). Die BVT-Schlussfolgerung 31 empfiehlt 0,005 – 0,020 mg/m³.

Aufgrund der kurzfristigen Einführung der neuen Anforderungen, sollte der obere Wert der Spanne nach BVT, d.h. 0,020 mg/m³ in der 17. BlmSchV umgesetzt werden.

Soweit eine weitergehende Absenkung des Grenzwertes auf 0,01mg/m³ erfolgen soll, muss hierfür eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden (mindestens 2 Jahre). Dies auch vor dem Hintergrund, dass die erforderlichen Messgeräte zur Nachweisführung technisch sehr anspruchsvoll und kurzfristig kaum verfügbar sind.

5) Halbstundenmittelwert für Quecksilber

zu § 8 Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen

§8 Absatz 1, Ziffer 2.g) legt den Halbstundenmittelwert für Quecksilber auf 0,035 mg/m³ fest (bisher 0,050 mg/m³). Die BVT-Schlussfolgerung 31 empfiehlt 0,015 – 0,035 mg/m³ für Neuanlagen und 0,015- 0,040 mg/m³ für Bestandsanlagen.

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung sollte für Bestandsanlagen der Wert von 0,040 mg/m³ in die 17. BlmSchV übernommen werden.

6) Regelungen für Bestandsanlagen

zu § 8 Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen

§8 Absatz 2 sieht für Bestandsanlagen für Tagesmittelwerte abweichende Grenzwerte für Chlorwasserstoff (8 mg/m³), Schwefeldioxid (40 mg/m³) und Stickstoffdioxid (150 mg/m³) vor.

In der 17. BlmSchV wurden entsprechende Erleichterungen bisher für Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW - dies umfasst sämtliche Klärschlammverbrennungsanlagen - eingeräumt. Diese Unterscheidung nach der Anlagengröße ist im vorliegenden Entwurf entfallen, so dass für künftige Neuanlagen unter 50 MW keine entsprechenden Erleichterungen mehr eingeräumt werden.

Da auch die nach §8 (2) vorgesehenen Ausnahmen für Bestandsanlagen eine Verschärfung darstellen, muss diese Anforderung mit einer angemessenen Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung verbunden werden.

7) Jahresmittelwerte für Quecksilber und Stickstoffmonoxid

zu § 10 Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte

In § 10, Absatz 1, Ziffer 2 soll der bisherige Jahresmittelwert für Quecksilber auf 0,005 mg/m³ halbiert und die heute bestehende Ausnahmeregelung des Absatzes 3 für Anlagen unter 50 MW gestrichen werden, so dass für Anlagen kleiner 50 MW Feuerungswärmeleistung und somit sämtliche Klärschlammverbrennungsanlagen nunmehr ein Jahresgrenzwert von 100 mg/m³ für Stickstoffmonoxid zur Anwendung kommt.

Die DWA lehnt diese Änderungen aus folgenden Gründen ab:

Gemäß BVT werden keine Grenzwerte für Jahresmittelwerte definiert. Diese sind eine zusätzliche Vorgabe der 17. BlmSchV. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der BVT-Regelungen sollten diese Vorgaben entweder entfallen oder allenfalls unverändert fortgeführt werden; einschließlich der Einschränkung auf Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 50 MW. Die im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte stellen einen zusätzlichen Aufwand für Betreiber und Überwachungsbehörden dar, der sich nicht darauf beschränkt, diesen Wert am Ende des Jahres aus den Tagesmittelwerten zu errechnen, sondern fortlaufend zu ermitteln und zu überwachen ist.

Beide Grenzwerte sind sehr stringent und entsprechen der Untergrenze des Tagesmittelwertes gemäß BVT 31. Der Wert für Stickstoffdioxid wäre nach unserer Einschätzung bei der Wirbelschichtverbrennung ohne SNCR oder SCR nicht einzuhalten, so dass bei allen Anlagen unter 50 MW Nachrüstungen bei Bestandsanlagen und Planungsanpassungen bei in Bau befindlichen Neuanlagen notwendig würden.

Die DWA fordert daher, die bisherige Ausnahmeregelung für Anlagen unter 50 MW fortzuführen.

Wird diesem Vorschlag nicht gefolgt, wäre jedenfalls eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren einzuräumen, um die erforderlichen Nachrüstungen planen und ausführen zu können.

8) Besondere Überwachung während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs

Der neue § 20a führt die in den BVT beschriebenen Anforderungen an die besondere Überwachung außerhalb des Normalbetriebes ein, die in Anlage 6 weiter ausgeführt werden. Dies stellt insgesamt einen erheblichen Zusatzaufwand dar, dem nur ein sehr geringer Nutzen für die Umwelt gegenübersteht, da solche Zustände sehr selten auftreten. Insbesondere Klärschlammverbrennungsanlagen werden grundsätzlich mit den maximal möglichen Jahresbetriebsstunden, langen Reisezeiten und nur wenigen Abschaltungen pro Jahr betrieben. Ziel der Betreiber ist es, die Anlagen nur einmal im Jahr für eine Revision über einige wenige Wochen abzuschalten, um die Entsorgung der bei der Abwasserreinigung kontinuierlich anfallenden Klärschlämme zu gewährleisten.

Im Übrigen gibt es bisher keine Messgeräte zur kontinuierlichen Messung von PCDD/F-Emissionen. Wir bitten daher, insb. für kleinere Anlagen (unter 50 MW) oder für Klärschlammverbrennungsanlagen Erleichterungen vorzusehen, soweit dies mit den europarechtlichen Regelungen vereinbar ist.

Diese könnten wie folgt aussehen: Für Klärschlammverbrennungsanlagen wird auf eine alle 3 Jahre wiederkehrende Messung von C-Emissionen während des An- und Abfahrbetriebes verzichtet, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die PCDD/F-Emissionen nicht relevant sind oder wenn nachgewiesen wird, dass die Dauer des An- und Abfahrbetriebes weniger als 5 % der gesamten Betriebsstunden ausmachen.

9) Übergangsregelungen

Die in § 28 vorgesehenen Übergangsregelungen sind aus Sicht der DWA nicht ausreichend. Wie in unseren obigen Kommentaren bereits ausgeführt, sollten kurzfristig (4. Dezember 2023) ausschließlich diejenigen Anforderungen umgesetzt werden, die strikt der 4-Jahres-Frist zur Einführung entsprechender BVT-Regelungen unterliegen. Zusätzliche oder über die BVT hinausgehende Anforderungen sollten mit Übergangsfristen von mindestens 2 Jahren für organisatorische Änderungen und 3 Jahren für technische Änderungen und Umbauten versehen werden, um den Betreibern ausreichend Zeit für die Planung, Ausschreibung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen einzuräumen.

Hennef, 25. Juli 2023

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Sprecher der Bundesgeschäftsführung der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de

EU-Transparenzregister: 227557032517-09